

## **Ab 16. März gilt die COVID-19-Impfpflicht für medizinisches Personal - Was Praxen dazu wissen sollten**

Für Beschäftigte in Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen gilt ab 16. März eine gesetzliche Impfpflicht gegen COVID-19. Bundestag und Bundesrat haben die Impfpflicht am 10. Dezember 2021 beschlossen, um das Infektionsgeschehen weiter wirksam zu bekämpfen. Betroffen sind neben Kliniken und Pflegeeinrichtungen unter anderem auch Mitarbeitende und Inhaber von Arzt- und Psychotherapeutenpraxen.

### **Nachweis und Kontrolle der Impfpflicht**

Nach dem geänderten Infektionsschutzgesetz müssen alle Beschäftigten ihrem Arbeitgeber bis zum 15. März 2022 einen Nachweis über eine vollständige COVID-19-Schutzimpfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest, wenn sie sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, vorlegen.

Soweit ein Nachweis seine Gültigkeit verliert – zum Beispiel Genesenennachweise derzeit nach sechs Monaten –, ist der Mitarbeitende verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen Nachweis vorzulegen.

Liegt der Nachweis nicht bis zum 15. März vor oder bestehen Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des vorgelegten Nachweises, sind die Leiter der Einrichtungen, also auch Ärzte und Psychotherapeuten, verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wie das Bundesgesundheitsministerium (BMG) erläutert. Dieselben Pflichten gelten, wenn nach dem Ablauf der Gültigkeit kein neuer Nachweis vorgelegt wird.

### **Arbeitsrechtliche Folgen**

Das Gesundheitsamt kann nach Angaben des Ministeriums den Fall untersuchen und die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter zur Vorlage des entsprechenden Nachweises auffordern. Kommt die Person der Forderung nicht nach, kann das Amt ihr verbieten, die Einrichtung zu betreten oder dort tätig zu sein. Auf seiner Webseite verweist das BMG auch auf mögliche arbeitsrechtliche Konsequenzen.

Das BMG weist in dem Zusammenhang darauf hin, dass die Gesundheitsämter die einrichtungsbezogene Impfpflicht auch ohne Benachrichtigung der Leitung kontrollieren dürften. Auch dann sei das Personal verpflichtet, den erforderlichen Nachweis vorzulegen.

### **Geldbuße von bis zu 2.500 Euro**

Bei Missachtung der Auskunftspflichten oder eines Beschäftigungs- und Tätigkeitsverbots Impfpflicht droht nach Auskunft des Ministeriums nicht nur den Angestellten eine Geldbuße von bis zu 2.500 Euro. Auch die Leitung einer Einrichtung, die entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person beschäftige oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht das Gesundheitsamt nicht informiere, müsse mit einem Bußgeld rechnen.

### **Nachweispflicht bei Einstellung von Personal**

Personen, die ab dem 16. März 2022 eine Tätigkeit in einer betroffenen Einrichtung aufnehmen wollen, müssen ihrem Arbeitgeber vor Aufnahme der Tätigkeit einen Impf- oder Genesenennachweis oder ein ärztliches Zeugnis vorlegen. „Eine Person, die keinen Nachweis vorlegt, darf nicht beschäftigt werden“, betont das Bundesgesundheitsministerium.

## **Gefälschte Nachweise**

Das BMG weist ausdrücklich darauf hin, dass die Leitungen der betroffenen Einrichtungen generell verpflichtet seien, unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, wenn Zweifel an der Echtheit oder inhaltlichen Richtigkeit des übermittelten Nachweises bestehe.

Das Ausstellen und der Gebrauch unechter und unrichtiger Gesundheitszeugnisse ist nach dem Strafgesetzbuch (§§ 277 bis 279) strafbar. Darunter fielen auch Impfdokumentationen. Ausstellenden Ärzten drohten auch berufsrechtliche Konsequenzen.

## **In Kürze: Einhaltung und Kontrolle der Impfpflicht**

Die Impfpflicht für das Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen wie Arztpraxen, Krankenhäusern und Pflegeheimen ist im Paragraf 20a des Infektionsschutzgesetzes geregelt. Das entsprechende Gesetz ist am 12. Dezember 2021 in Kraft getreten und tritt zum 1. Januar 2023 außer Kraft.

Die Umsetzung ist laut Bundesgesundheitsministerium wie folgt geregelt:

- Beschäftigte in den betreffenden Einrichtungen müssen ihrem Arbeitgeber bis zum 15. März 2022 einen Nachweis über eine abgeschlossene Impfung, einen Genesenennachweis oder ein ärztliches Attest, dass sie nicht geimpft werden können, vorlegen. Bei einer geplanten Einstellung müssen die Nachweise vor Aufnahme der Tätigkeit vorliegen.
- Soweit ein Nachweis seine Gültigkeit verliert – zum Beispiel Genesenennachweise derzeit nach sechs Monaten –, ist der Mitarbeitende verpflichtet, innerhalb eines Monats nach Ablauf der Gültigkeit einen neuen Nachweis vorzulegen.
- Arbeitgeber sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, wenn die Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt werden oder Zweifel an der Echtheit oder Richtigkeit der Nachweise bestehen.
- Um die Einhaltung der Impfpflicht zu kontrollieren, kann das Gesundheitsamt Nachweise anfordern, auch wenn der Arbeitgeber das Gesundheitsamt nicht eingeschaltet hat.
- Das Gesundheitsamt kann die Beschäftigung in den Einrichtungen untersagen und ein Betretungsverbot verhängen, wenn die Nachweise nicht vorgelegt werden.
- Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben droht Arbeitgebern und Arbeitnehmer ein Bußgeld von bis zu 2.500 Euro. Weigert sich die betroffene Person dauerhaft, einen Nachweis vorzulegen, könne als letztes Mittel eine Kündigung in Betracht kommen.
- Bei Neueinstellung ab dem 16. März 2022 gilt: Eine Person, die keinen Nachweis vorlegt, darf nicht beschäftigt werden.

Quelle: KBV

## **FAZIT für neurologische und psychiatrische Arztpraxen:**

Die Impfpflicht gilt zunächst einmal für alle Mitarbeitenden. Ausnahmen können für Mitarbeitende ohne Patientenkontakt gelten, z. B. in der Verwaltung, Buchhaltung oder für Reinigungspersonal, wenn dieses außerhalb der Sprechzeiten arbeitet.

Ungeimpfte Mitarbeitende müssen aber nicht zwingend sofort vom Praxisinhaber freigestellt werden. Ein generelles Beschäftigungsverbot für Ungeimpfte gibt es nicht – außer bei Neueinstellungen. Es gibt keine gesetzliche Regelung, die verbieten würde, ungeimpfte Personen in Praxen vorerst weiter zu beschäftigen. Den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern ist es selbst überlassen, ob sie ihre

Mitarbeitenden bis zu einer offiziellen Anordnung des Gesundheitsamts weiter beschäftigen oder nicht.

Die Arbeitgeber sind lediglich verpflichtet, Beschäftigte ohne entsprechenden Immunitätsnachweis den örtlichen Gesundheitsämtern zu melden. Diese können dann ein Beschäftigungsverbot verhängen, was bedeutet, dass die Betroffenen ohne Entgeltfortzahlung zu Hause bleiben müssen.

Die Umsetzung obliegt allein den Gesundheitsbehörden. Hier ist nicht abzusehen, ob es ein bundeseinheitliches Vorgehen geben wird.

**Das Vorgehen der einzelnen Bundesländer** ist breit gefächert und reicht von internetbasierten Meldeportalen (Bremen, Niedersachsen) bis hin zur Ankündigung der Durchsetzung von Betretungsverboten (Hamburg). Einen Überblick darüber welchen Weg Ihr Bundesland geht, gibt es unter diesem externen Link:

<https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/132500/Bundeslaender-setzen-einrichtungsbezogene-Coronaimpfungspflicht-unterschiedlich-streng-um>

Wer seine Mitarbeitenden in einem persönlichen Gespräch noch ein Mal beraten möchte, findet auf den nächsten drei Seiten ein übersichtliches **Merkblatt mit allen Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**. Die Merkblätter sind auch in leichter Sprache und Fremdsprachen abrufbar.

# Informationen

# zur Corona-Schutzimpfung

## Für Beschäftigte in Pflege- und Gesundheitsberufen

Diese **Informationen** gibt es  
auch in **Leichter Sprache** und  
in **Fremdsprachen**.



Stand: 10. März 2022

Beschäftigte in Pflege- und Gesundheitsberufen haben ein **besonders hohes Risiko**, sich selbst und andere mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzustecken. Zusätzlich ist die **Omikron-Variante** des Coronavirus **ansteckender** als andere Virusvarianten und verbreitet sich sehr schnell. Für Menschen in Pflege- und Gesundheitsberufen ist die Corona-Schutzimpfung daher gerade jetzt besonders wichtig.

## Die Corona-Schutzimpfung schützt Sie und andere

Eine Ansteckung mit dem Coronavirus kann zu einem schweren Krankheitsverlauf oder sogar zum Tod führen, auch bei jungen Menschen. Es kann auch zu schwerwiegenden Langzeitfolgen (sogenanntes Long-COVID) kommen, die die Lebensqualität auf Dauer stark beeinträchtigen können. **Die Corona-Schutzimpfung schützt vor schweren Verläufen und Langzeitfolgen.**

Mit der Impfung können Sie auch **Ihr Umfeld schützen**: Ihre Familie, Ihren Freundeskreis und Ihre Kolleginnen und Kollegen.

In Ihrem Beruf haben Sie oft **enge Kontakte zu gefährdeten Menschen**. Dazu zählen zum Beispiel:

- Ältere Menschen oder Menschen mit einer starken Abwehrschwäche. Sie entwickeln oft keinen ausreichenden Impfschutz.
- Menschen mit bestimmten Vorerkrankungen, die nicht geimpft werden können oder keinen ausreichenden Impfschutz entwickeln.
- Kleine Kinder, für die es noch keinen Impfstoff oder noch keine Impfempfehlung gibt.

**Nach der Corona-Schutzimpfung ist das Risiko geringer, andere anzustecken.**

Der **Schutz** durch die Impfung **lässt mit der Zeit nach**. Mit einer **Auffrischimpfung** (Booster-Impfung) wird der Impfschutz wieder gestärkt.

Bitte beachten Sie auch, dass es für Beschäftigte in Gesundheitseinrichtungen eine **Impfpflicht** geben wird. **Bis zum 15. März** sollen die Beschäftigten einen **Nachweis** über eine vollständige Corona-Schutzimpfung vorlegen.

Das betrifft zum Beispiel Beschäftigte in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder bei ambulanten Pflegediensten. Davon ausgenommen sind Beschäftigte, die als genesen gelten oder die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können.

## Die Corona-Schutzimpfung ist sicher

Die Impfstoffe werden vor ihrer Zulassung **aufwendig auf ihre Sicherheit geprüft**. Auch nach ihrer Zulassung werden sie **gründlich überwacht**.

Die Impfstoffe sind in der Regel **gut verträglich**. Es kann zu üblichen Impfreaktionen wie Schmerzen an der Einstichstelle, Müdigkeit, Kopfschmerzen oder auch Fieber kommen. Die Beschwerden klingen in der Regel nach wenigen Tagen wieder ab. Schwere **Nebenwirkungen** sind sehr selten.

Wie bei allen Impfungen können in seltenen Fällen **allergische Reaktionen** auftreten. Informieren Sie den Arzt oder die Ärztin vor der Impfung, ob Sie Allergien haben.



**Noch Fragen zur einrichtungsbezogenen Impfpflicht? Schauen Sie sich unsere FAQ an:**

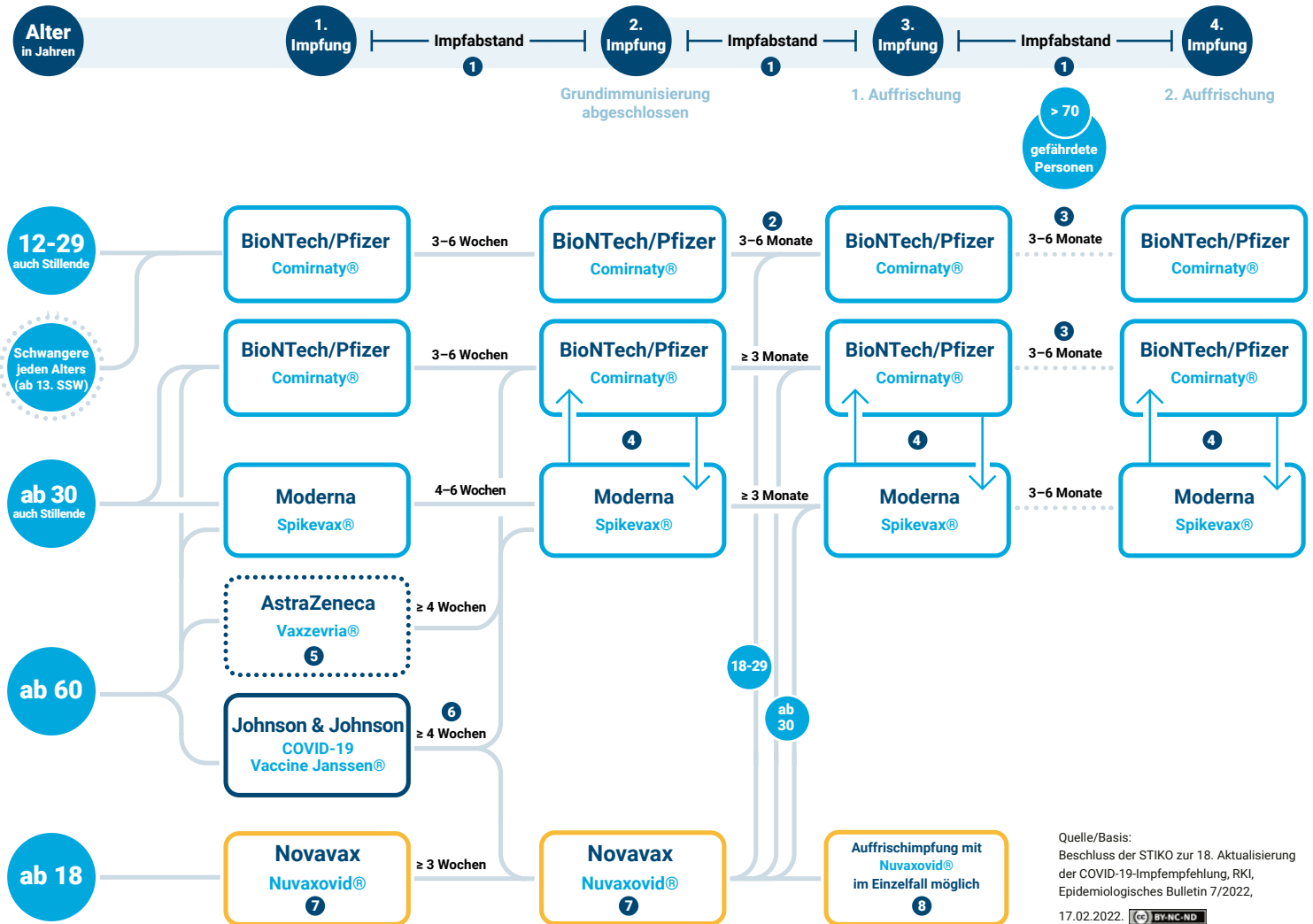
[www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/impfpflicht-rechtliche-fragen-impfquoten-und-impfstoffverteilung/impfpflicht-in-bestimmten-einrichtungen/](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/impfpflicht-rechtliche-fragen-impfquoten-und-impfstoffverteilung/impfpflicht-in-bestimmten-einrichtungen/)



# Corona-Schutzimpfung – wer, was, wann?

Stand: 10. 03. 2022

Von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlene Impfungen gegen COVID-19 nach Altersgruppen



Quelle/Basis: Beschluss der STIKO zur 18. Aktualisierung der COVID-19-Impfempfehlung, RKI, Epidemiologisches Bulletin 7/2022, 17.02.2022.

- 1 Sollte der empfohlene Abstand zwischen Impfungen überschritten worden sein, kann die Impfserie fortgesetzt werden. Es muss nicht neu begonnen werden.
- 2 Für 12- bis 17-Jährige mit bestimmten Vorerkrankungen wird eine 1. Auffrischungsimpfung ab 3 Monaten und ohne Vorerkrankung ab 6 Monaten nach der letzten Impfung empfohlen. Allen ab 18 Jahren wird die erste Auffrischungsimpfung ab 3 Monaten nach der letzten Impfung empfohlen.
- 3 Eine zweite Auffrischungsimpfung wird allen Menschen ab 70 Jahren, Menschen mit Abwehrschwäche ab 5 Jahren, Bewohnern und Bewohnerinnen in Pflegeeinrichtungen, Menschen mit erhöhtem Risiko in Einrichtungen der Eingliederungshilfe (alle vorgenannten ab 3 Monate nach der letzten Impfung) sowie für Personal in medizinischen und pflegerischen Einrichtungen (ab 6 Monate nach der letzten Impfung) empfohlen.
- 4 Impfserien sollen möglichst mit dem gleichen mRNA-Impfstoff beendet werden. Es kann auch der andere mRNA-Impfstoff verwendet werden (über 30-Jährige; nicht Schwangere).
- 5 Seit dem 1. Dezember 2021 kommt Vaxzevria® in Deutschland nicht mehr zum Einsatz.
- 6 Bei Unverträglichkeit gegen mRNA-Impfstoffe oder bei individuellem Wunsch kann nach ärztlicher Aufklärung zur Optimierung der Grundimmunisierung oder zur ersten Auffrischungsimpfung auch Janssen® oder Nuvaxovid® verwendet werden.
- 7 Im Einzelfall können alle Erwachsenen (auch Schwangere und Stillende) bei Unverträglichkeiten (produktspezifischen medizinischen Kontraindikationen) gegen andere COVID-19-Impfstoffe auch mit Nuvaxovid® (weiter-)geimpft werden.
- 8 Es ist zu erwarten, dass Nuvaxovid® auch eine Zulassung für eine Anwendung als Booster-Impfung erhalten wird. Die STIKO wird die Daten dann prüfen und in die Empfehlung einbeziehen.



## Impfung mit anderen Impfstoffen:

Bei Impfungen mit einem nicht in der EU zugelassenen Impfstoff können nach einer Zeitspanne von 4 Wochen Impfungen mit in der EU zugelassenen Impfstoffen nach oben dargestelltem Schema erfolgen.



Waren Sie bereits mit SARS-CoV-2 vor oder nach einer Impfung infiziert, so gelten andere Empfehlungen.

Link: [www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/alles-zu-den-impfstoffen/wirksamkeit-und-sicherheit/#tab-4727-25](http://www.infektionsschutz.de/coronavirus/fragen-und-antworten/alles-zu-den-impfstoffen/wirksamkeit-und-sicherheit/#tab-4727-25)

## Wenn Sie bereits an COVID-19 erkrankt waren

Wenn Sie bereits an COVID-19 erkrankt waren, wird für Sie eine Impfung in der Regel **nach 3 Monaten** empfohlen. Es kann auch vorkommen, dass man sich nach der ersten Impfung mit dem Coronavirus ansteckt. Dann empfiehlt die STIKO die **zweite Impfung** in der Regel ebenfalls **nach 3 Monaten**. Die Impfung ist aber in manchen Fällen **bereits ab 4 Wochen** nach Abklingen der Krankheitszeichen möglich.

Wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Ihre Ärztin, wenn Sie Fragen zur Corona-Schutzimpfung nach einer Ansteckung mit dem Coronavirus haben.

## Hier können Sie sich impfen lassen:

Sie können sich in Arztpraxen, bei Betriebsärzten, in Impfzentren, bei Gesundheitsämtern oder bei Impfkationen und in Zukunft auch in bestimmten Apotheken impfen lassen. Achten Sie auf Aushänge und Bekanntmachungen in der lokalen Presse sowie Informationen auf den [Internetseiten Ihres Wohnortes](#). Für einige Bundesländer können auch unter der [Rufnummer 116 117](#) Termine vereinbart werden. Die Impfung ist kostenlos.

## Die Hygieneregeln sind für Geimpfte und Ungeimpfte weiterhin sehr wichtig

Die Corona-Schutzimpfung **schützt gut vor einer schweren Erkrankung an COVID-19**. Sie kann aber keinen vollständigen Schutz bieten. Außerdem kann man das Coronavirus auch **ohne Krankheitszeichen übertragen** und andere Menschen anstecken.

Achten Sie daher weiterhin auf die [AHA+L+A-Formel](#): **A**bstand halten, **H**ygiene beachten, **A**lltag mit Maske, **L**üften und die [Corona-Warn-App](#) nutzen. **S**chränken Sie außerdem nach Möglichkeit Ihre **Kontakte ein** und machen Sie vor Treffen mit gefährdeten Personen einen [Corona-Test](#).

## Für Ihre weiteren Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:



**0800 232 27 83**

kostenlose Telefonberatung der BZgA



[facebook.com/bzga.de](https://www.facebook.com/bzga.de)



- 🔗 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA):  
[www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung.html](https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/schutzimpfung.html)
- 🔗 Zusammen gegen Corona:  
[www.zusammengegencorona.de/](https://www.zusammengegencorona.de/)
- 🔗 Bundesministerium für Gesundheit:  
[www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/)